

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0449 (COD)**

**18938/11
ADD 1**

**GAF 27
FIN 1098
CADREFIN 223
CODEC 2514**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Dezember 2011

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: SEK(2011) 1614 endgültig

Betr.: ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG
Begleitunterlage zum
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm "Pericles 2020")

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2011) 1614 endgültig.

Anl.: SEK(2011) 1614 endgültig



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 19.12.2011
SEK(2011) 1614 endgültig

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum

Vorschlag für eine Verordnung des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und des RATES

**über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung
zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“)**

{KOM(2011) 913 endgültig}
{SEK(2011) 1615 endgültig}

Dieser Bericht bindet ausschließlich die an dessen Ausarbeitung beteiligten Kommissionsdienststellen und greift
etwaigen späteren Entscheidungen der Kommission in keiner Weise vor.

Zusammenfassung der Folgenabschätzung zum Programm „Pericles“

1. POLITISCHER KONTEXT UND BEITRAG ZU DEN PRIORITÄTEN DER EU

Das Programm „Pericles“ ist ein Aktionsprogramm in den Bereichen **Austausch, Unterstützung und Ausbildung** zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung. Verwaltet wird das Programm vom Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Der Vertrag spiegelt die Sorge über den Schutz des Euro wider, indem er für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung notwendige Maßnahmen vorsieht (Artikel 133 AEUV). Die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001¹ des Rates zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen regelt den Informationsaustausch, die Zusammenarbeit und die Amtshilfe und schafft damit einen harmonisierten Rahmen zum Schutz des Euro.

Für das Pericles-Programm sind im Zeitraum 2014-2020 jährlich Mittel in Höhe von 1 Mio. EUR vorgesehen.

2. KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER

Die Folgenabschätzung spiegelt die Ergebnisse der Konsultation der Interessenträger, insbesondere in den operativen Diensten der Mitgliedstaaten, anderen Kommissionsdienststellen und anderen EU-Organen, sowie die operativen Erfahrungen des Amts für Betrugsbekämpfung und die Erfahrungen der Kommission mit der Verwaltung des Programms wider. Ferner enthält sie Material aus der Halbzeitbewertung des Programms, die Anfang 2011 abgeschlossen wurde.

3. PROBLEMSTELLUNG UND INTERVENTIONSLOGIK

3.1. Umfang

Der Schutz des Euro gegen Geldfälschung ist ein erhebliches Bestreben, das auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den europäischen Organen und den Mitgliedstaaten beruht. Das Pericles-Programm erfüllt die Anforderung der dauernden Wachsamkeit, Fortbildung und technischen Unterstützung zur Gewährleistung eines dauerhaften Schutzes des Euro gegen Geldfälschung, indem es einen stabilen Rahmen für die Planung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten schafft.

Die Sachverständigengruppe „Fälschung des Euro“ (Euro Counterfeiting Experts Group, ECEG) koordiniert die im Pericles-Programm vorgesehenen Maßnahmen und ist an ihrer Umsetzung beteiligt.

¹ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6.

3.2. Ursachen

Die Folgenabschätzung führt folgende Hauptursachen auf, die das Programm „Pericles 2020“ aufgreifen sollte:

- Der Euro ist weiterhin Ziel für kriminelle Vereinigungen, die Geldfälschung betreiben, nicht nur in Europa, sondern auch in anderen Teilen der Welt wie in Südamerika und in Ostasien.
- Die unterschiedlichen Anreize und Kapazitäten in den Mitgliedstaaten verhindern, dass einheitliche Maßnahmen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung ergriffen werden können.

3.3. Probleme

Zu jeder Ursache werden konkrete Problembereiche aufgeführt. Dazu zählen: die Aufrechterhaltung der Priorität, die die EU-Mitgliedstaaten dem Kampf gegen Euro-Fälschungen einräumen, Verbesserungen beim Schutz des Euro in Südosteuropa und Ausweitung des Schutzes in Südamerika sowie die Feststellung aufkommender Risikobereiche.

4. PROGRAMMZIELE

4.1. Allgemeines Ziel

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Geldfälschung vorzubeugen und zu bekämpfen und auf diese Weise die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten.

4.2. Einzelziel

Das spezifische Programmziel besteht darin, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte dadurch zu schützen, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, und die zuständigen nationalen Behörden in ihren Bemühungen um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit untereinander und mit der Europäischen Kommission sowie mit Drittländern und internationalen Organisationen unterstützt werden.

Gemessen wird die Erreichung dieses Ziels unter anderem an der Effizienz der Maßnahmen von Finanz-, Fach-, Strafverfolgungs-, und Justizbehörden, und zwar anhand der Anzahl aufgedeckter Fälschungsdelikte, ausgehobener Fälscherwerkstätten, festgenommener Personen und verhängter Sanktionen.

5. SUBSIDIARITÄT UND EU-MEHRWERT

Der Euro ist nach wie vor ein beliebtes Ziel für organisierte Geldfälscherbanden, und zwar nicht nur in Europa, sondern auch in anderen Regionen der Welt. Aufgrund der internationalen Dimension der Fälschungsbedrohung im Bereich des Euro bedarf es einer supranationalen Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Problems. Die

Kommission erreicht diese Koordinierung mit Hilfe des Programms „Pericles“, das den Austausch sowie Schulungsmaßnahmen und die technische Unterstützung fördert. Insbesondere durch Umsetzung einer mit den Mitgliedsstaaten vereinbarten speziellen Ausbildungs- und Unterstützungsstrategie ergänzt das Programm nationale Ausbildungsmaßnahmen in Form einer multidisziplinären und transnationalen Dimension. Es bietet den Begünstigten die Gelegenheit, an internationalen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, und erhöht den Kooperationsstandard außerhalb der Europäischen Union durch direkte Einbeziehung der sensibelsten Drittländer in spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

6. BESCHREIBUNG DER OPTIONEN

Option 1: Fortsetzung des Programms mit der gleichen Mittelausstattung (Ausgangsszenario);

Option 2: Erneuerung des Programms mit besserer Zielsetzung und Methodik einschließlich Anhebung des maximalen Kofinanzierungsanteils;

Option 3: Verschmelzung des Programms mit anderen Kommissionsprogrammen.

Option 4: Einstellung des Programms, wodurch es den Mitgliedstaaten überlassen bliebe, auf nationaler Ebene Maßnahmen zum Schutz des Euro zu ergreifen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen, die eng verbunden sind mit den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission zum Schutz des Euro, und der erwarteten Auswirkungen, wozu auch die Entwicklung von Maßnahmen gehört, wird die Möglichkeit bevorzugt, das Programm mit verbesserter Zielsetzung und Methodik zu erneuern. Diese Option beinhaltet eine ähnliche Realpreis-Finanzausstattung wie die derzeitige Finanzausstattung (ca. 1 Mio. EUR jährlich). Durch die Bestimmung des Betrags der Finanzhilfe mithilfe einer vereinfachten Bestimmung der von den Mitgliedstaaten zu tragenden Kosten² entsteht mehr Flexibilität; die Anzahl der förderfähigen Maßnahmen wird dadurch erhöht, dass es möglich ist, zum Schutz des Euro vor Geldfälschung den Erwerb von Ausrüstungen für auf Geldfälschungsbekämpfung spezialisierte Agenturen in Drittländern zu finanzieren; und *in ordnungsgemäß begründeten Sonderfällen* wird der maximale Kofinanzierungsanteil auf 90 % der förderungswürdigen Kosten angehoben. Dies dürfte eine Reaktion auf den Trend der vergangenen Jahre sein, wonach die Mitgliedstaaten aufgrund allgemeiner Mittelknappheit der öffentlichen Verwaltungen weniger zur Kofinanzierung von Projekten in der Lage sind. Der höhere Kofinanzierungsanteil wird insbesondere dadurch, dass mehr Mitgliedstaaten teilnehmen können, eine ausgewogenere geographische Verteilung der Maßnahmen ermöglichen.

Durch die Option, das Programm einzustellen, würden zwar die Ausgaben auf EU-Ebene reduziert, aber keine echten Einsparungen bewirkt, weil stattdessen auf Ressourcen auf nationaler Ebene oder aus anderen EU-Programmen zurückgegriffen und dadurch der effektive und einheitliche Schutz des Euro in den Mitgliedstaaten und in Drittländern gefährdet würde.

² Siehe Artikel 8-11 des Ratsbeschlusses [2001/923/EG](#) vom 17. Dezember 2001.

7. VERBINDUNGEN ZU ANDEREN INITIATIVEN NACH 2013

Zwischen dem OLAF und anderen Kommissionsdienststellen hat die notwendige Koordinierung stattgefunden, um Überschneidungen oder Verwechslungen von Programmen zu vermeiden.

8. VEREINFACHUNG UND VERRINGERUNG DES VERWALTUNGSAUFWANDS

Aufgrund der Ergebnisse der letzten Bewertung sorgt das Programm dafür, dass die Antragstellung für zuständige nationale Behörden einfacher wird. Um die Verfahren zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird die Berechnung der zu gewährenden Beträge klarer und das Programm wird nutzerfreundlicher. Die Rechtsvorschriften werden geändert, um für mehr Flexibilität bei der Verwendung des gewährten Betrags zu sorgen; dieses Ziel wird erreicht durch eine Vereinfachung jener Bestimmungen im Programm, in denen die von den Mitgliedstaaten und der Kommission zu tragenden Einzelkosten streng festgelegt sind.

Eine weitere Vereinfachungsmaßnahme betrifft die unmittelbare Unterrichtung und Konsultationen der Vertreter der Mitgliedstaaten in der Gruppe „Sachverständige für Euro-Fälschungen“ (ECEG) in verschiedenen Umsetzungsphasen des Programms.

9. MONITORING UND BEWERTUNG

Dem Europäischen Parlament und dem Rat wird jährlich über die Ergebnisse Bericht erstattet, unter anderem über die Vereinbarkeit mit anderen EU-Programmen und ihre gegenseitige Ergänzung. Darüber hinaus wird in einer Halbzeitbewertung eine unabhängige Beurteilung dazu abgegeben (spätestens am 31. Dezember 2017), wie weit die Programmziele erreicht wurden. Außerdem wird der Haushaltsbehörde vor Jahresende 2021 ein Abschlussbericht über die Verwirklichung der Programmziele vorgelegt.